



COVID-19: Empfehlungen zum öffentlichen Verkehr

Stand: 13.03.2020

Grundsatz

Der öffentliche Verkehr ist Basis für eine funktionierende Wirtschaft und ein wichtiger Bestandteil unserer Gesellschaft. Es ist daher von grosser Bedeutung, dass ein Grundangebot aufrechterhalten werden kann.

Der öffentliche Verkehr stellt bei intensiver Nutzung jedoch ein erhöhtes Risiko für die Ansteckung mit dem neuen Coronavirus dar. Um bei Benutzung des öffentlichen Verkehrs dieses Risiko zu minimieren, empfiehlt das BAG folgendes:

Empfehlungen an die Bevölkerung: Vermeiden Sie unnötige Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr

- Ab sofort und bis auf weiteres ist die Benützung des öffentlichen Verkehrs möglichst zu vermeiden, insbesondere zu Stosszeiten.
- Halten Sie beim Warten an Bahnhof oder Haltestelle Abstand zu anderen Personen.
- Verzichten Sie auf Ihren Tourismus- und Freizeitverkehr mit ÖV.
- Halten Sie in den öffentlichen Verkehrsmitteln Abstand zu anderen Personen und setzen Sie die Hygieneregeln und allgemeinen Verhaltensempfehlungen konsequent um.
- Benutzen Sie bei Symptomen einer Atemwegserkrankung (z. B. trockener Husten und Fieber) in keinem Fall Verkehrsmittel des öffentlichen Verkehrs und bleiben Sie zuhause.
- Nutzen Sie wo immer möglich den Langsamverkehr (zu Fuss, Fahrrad, E-Bike) für den Arbeitsweg.
- Personen über 65 Jahren sollen auf die Benützung des öffentlichen Verkehrs möglichst verzichten.

Empfehlungen an die Arbeitgeber

- Arbeitgebende sollen ihre Mitarbeitenden darauf hinweisen, möglichst nicht zu Stosszeiten im ÖV zu reisen.
- Arbeitgebende sollen die Arbeitszeiten ihrer Angestellten so flexibel wie möglich gestalten, damit sie Stosszeiten vermeiden können.
- Wo möglich soll Homeoffice erlaubt und ermöglicht werden.

Empfehlungen an die Unternehmen im öffentlichen Verkehr

- Das nationale und regionale Angebot im Personenverkehr wird aufrechterhalten, um ein Funktionieren der Wirtschaft und der Gesellschaft zu unterstützen und eine gute Verteilung der Reisenden in den Verkehrsmitteln zu erreichen.
- Der Freizeit- und Tourismusverkehr wird auf Gesuch der einzelnen Transportunternehmen eingeschränkt oder eingestellt
- Der internationale Reiseverkehr (Personenfernverkehr) wird aufrechterhalten, soweit er der Grundversorgung entspricht und nicht durch Entscheide umliegender Länder beeinflusst oder verhindert wird.
- Massnahmen zum Schutz des Personals in Transportmitteln werden in der Kompetenz der Transportunternehmen umgesetzt. Auf Service in den Zügen wird verzichtet.
- Die Systemführer SBB (für Schiene) und PostAuto (für die Strasse) sorgen gemeinsam mit dem

BAV für die Umsetzung der Empfehlungen bei allen Unternehmen im öffentlichen Verkehr und ordnen jeweils für ihre Systemführerschaft weitere Massnahmen schweizweit einheitlich an. Die einzelnen Verkehrsunternehmen für die verbindliche Umsetzung verantwortlich.

- Der Güterverkehr wird im bisherigen Umfang aufrechterhalten. Es gibt aus Sicht der öffentlichen Gesundheit keinerlei Grund, diesen einzuschränken.